

Markgraf Christian Ernst (1661-1712), der Vater, erteilt für die künftigen Bewohner der Planstadt St. Georgen am 22. März 1702 folgende Privilegien

1. Was der Stadt Bayreuth an Hutweide verlorengeht, soll an anderer Stelle ersetzt oder sonstwie entschädigt werden.
2. Der Landesherr verspricht den Bauherren waldzinstreie Abgabe des Bauholzes, erwartet aber, daß mindestens das Erdgeschoß aus festem Mauerwerk errichtet wird.
3. Die Häuser sollen unter Beachtung der „Regularität“ mindestens 2 Stockwerke haben, mit Ziegeln gedeckt werden und 10 Jahre steuerfrei sein.
4. Die Niederlassung von Handwerkern wird erlaubt. Diese sollen sich mit denen der Residenzstadt Bayreuth in der Zunft zusammenschließen. Besonders erwünscht ist dem Markgrafen die Ansiedlung solcher Handwerker und Künstler, von denen noch keine ansässig sind.
5. Bier und Wein sollen 6 Jahre lang umgeldfrei sein.
6. Der Erbprinz erhält für die neue Siedlung die niedere Gerichtsbarkeit.
7. Vor Baubeginn soll ein „verständiger Baumeister“ alles in Augenschein nehmen. Er soll gehört werden, woher man frisches Wasser bekommen und „ob an Kellern die Nothdurft daselbst erbaut werden könne“.

Karl Müssel: Bayreuth in 8 Jahrhunderten. 1993, S. 86

Markgraf Georg Wilhelm (1712-1726), der Sohn, erteilt am 22. März 1724, dem Ende seiner Regierungszeit, neue Privilegien “Allen denen, welche sich zu St. Georgen niederlassen würden”

1. Freie Ausübung der lutherischen und reformirten Religion nebst dem Rechte, Prediger und Schulmeister zu berufen.
2. Freien Handel und Wandel und allen Colonisten das Bürger- und Meisterrecht.
3. Wer bauen wollte, erhielt den Bedarf des Holzes und den nöthigen Bauplatz unentgeltlich.
4. Steuerfreiheit auf 15 bis 20 Jahre.
5. Zum Besten der Colonie sollte ein Armenhaus errichtet werden, worin 400 arme Kinder ernährt und erzogen werden sollten.
6. Um der Colonie einen begründeten Nahrungsstand und immerwährendes Bestehen zu verschaffen, wurde das Versprechen erteilt, dass alle Fabrikanten hinreichende Arbeit haben sollten.
7. Denjenigen, welche sich mit Geldgeschäften abgeben würden, sollten auf Verlangen Capitalien gegen sechsprozentige Verzinsung dargeliehen werden.
8. Allen Edelleuten, welche sich daselbst niederlassen würden, wurde die besondere Gnade des Fürsten versprochen.

J. Wilhelm Holle: Geschichte der Stadt Bayreuth. 1901/1981, S. 134